

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 8. Juni 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Frau F.-H.

gegen

gegen das Urteil des Amtsgerichts Rottweil vom 9. Juli 2019 - 5 OWi 25 Js 11312/18
(4) -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 2/20

Maßgebliche Normen: § 55 Abs. 2 Satz 1 und 3 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde, letztinstanzliche Entscheidung

Stichwort:

Mangels Einbeziehung der letztinstanzlichen Entscheidung unzulässige Verfassungsbeschwerde